

Antisemitismus – eine Gefahr

Till Hendlmeier

2023-11-11T16:57:24

Seit dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 auf die israelische Zivilbevölkerung haben auch die antisemitischen Vorfälle in Deutschland enorm zugenommen. Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus e.V. (RIAS) geht in seinem [Monitoring-Bericht](#) für den Zeitraum vom 07.10.23 bis zum 15.10.23 von einem Anstieg von 240 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum aus – eine akute Bedrohungslage für Jüdinnen:Juden in Deutschland ([S. 5](#)). Auch auf Versammlungen kam es dabei zu antisemitischen Äußerungen und Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas ([S. 14](#)).

Im Rahmen des Beitrags wird aufgezeigt, dass unter hohen Voraussetzungen auch (drohende) antisemitische Handlungen und Äußerungen Einschränkungen von Versammlungen durch Auflagen, Auflösungen oder gar Verbote rechtfertigen können. Dabei wird die grundsätzliche Notwendigkeit einer antisemitismuskritischen Gefahrenprognose ins Zentrum gestellt. Aufmerksamkeit hat mehrfach der Vorgang in Frankfurt a. M. auf sich gezogen, der der näheren Betrachtung lohnt. Dort erfolgte für eine geplante Versammlung zunächst ein Verbot, das das [VG Frankfurt im Eilrechtsschutz](#) anschließend aufhob. Der [VGH Kassel](#) revidierte diese Entscheidung wiederum, sodass die besagte Demonstration letztlich rechtskräftig verboten wurde. Die Entscheidungen sind nicht allein aufgrund ihrer – in erster Instanz – [negativen Wirkung auf Jüdinnen:Juden](#) relevant, sondern auch für die Frage von antisemitismus(un)kritischen Gefahrenprognosen im Versammlungsrecht allgemein.

Versammlungsfreiheit, Gefahrenprognose und das Strafrecht oder: Antisemitismus als unmittelbare Gefahr

Die Versammlungsfreiheit ist – das braucht eigentlich nicht eigens betont zu werden – ein hohes Gut des freiheitlichen Verfassungsstaates ([BVerfGE 69, 315 ff.](#)). Sie ermöglicht, besonders aktuell, auch Kritik an der Politik der israelischen Regierung, Kritik an der Hamas, Streit über Menschenrechte, Rassismus und Antisemitismus, oder Solidarität mit der israelischen wie auch der palästinensischen Zivilbevölkerung. Gleichwohl schlagen pro-palästinensische Versammlungen auch immer wieder in anti-israelische, bisweilen antisemitische und terrorverharmlosende Tendenzen um. Dies kann strafrechtsrelevant sein und damit auch zu Maßnahmen gegen Versammlungen berechtigen.

Wie populistische, rassistische Rufe nach Ausbürgerungen, Ausweisungen etc. (dazu sachlich [hier](#)) ist auch der verallgemeinernde Appell nach Durchführung oder Verbot aller pro-palästinensischen Versammlungen unterkomplex. Dass sich pauschale Antworten verbieten und – wie so oft – die Umstände des Einzelfalls

entscheidend sind, sollte dabei insbesondere Jurist:innen bekannt sein. Schnell abhaken lässt sich jedenfalls hier nichts so einfach. Maßgeblich ist der konkrete (Lebens-)Sachverhalt, auf Grundlage dessen die zentrale Gefahrenprognose zu erstellen ist.

Die Voraussetzungen für ein Versammlungsverbot sind zu Recht sehr hoch (grundlegend [BVerfGE 69, 315 ff.](#)). Der Schutz von friedlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel durch Art. 8 GG und die einfachrechtlichen Versammlungsgesetze (Bund und Länder) „gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.“ (BVerfGE 69, 315). Ein Verbot einer Versammlung kann allenfalls zum Zwecke des Schutzes wichtiger Gemeinschaftsgüter erfolgen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt anzuwenden ist. Nur als ultima ratio, wenn also keine gleich wirksamen, milderer Mittel vorliegen, kann im Falle einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen herleitbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit ein Verbot ausgesprochen werden (BVerfGE, 69, 315, 352 f.). Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist – wenn das jeweilige Versammlungsgesetz diese überhaupt beinhaltet – in der Regel nicht ausreichend (BVerfGE, 69, 315, 352 f.; so nun auch die meisten Landesversammlungsgesetze).

Das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestimmt die Behörde mittels der zentralen Gefahrenprognose zum Zeitpunkt des Verbotserlasses. Dabei muss die Behörde ein substantiiertes „Wahrscheinlichkeitsurteil“ treffen, konkrete sowie nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte vorbringen und nicht allein Vermutungen aufstellen (BVerfGE, 69, 315, 353 f.). Als Indizien können auch vorherige Versammlungen miteinbezogen werden im Hinblick auf Thema, Ort, Zeit sowie den Beteiligtenkreis ([BVerfG, Beschluss vom 4. September 2009 – 1 BvR 2147/09, Rn. 13](#)). Auch Gegenindizien sind jeweils zu prüfen (Ebd, Rn. 9).

Anzunehmen ist eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit jedenfalls bei wahrscheinlich drohenden Straftaten gegen zentrale Rechtsgüter, wie Leben, Menschenwürde, Gesundheit, Freiheit und Ehre des Einzelnen. Im Rahmen dieser sind auch die Rechte von in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden zu berücksichtigen, so etwa neben dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 I GG iVm. Art. 2 I GG, unter Umständen sogar die Menschenwürde nach Art. 1 I GG.¹⁾ Für den aktuellen Kontext der pro-palästinensischen Versammlungen sind die genannten Rechtsgüter durch die Straftatbestände der Volksverhetzung nach § 130 StGB, die Belohnung und Billigung von Straftaten nach § 140 StGB, die öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB und die Beleidigung nach § 185 StGB geschützt (siehe dazu bereits [hier](#)).

Das Strafrecht schützt also auch vor bestimmten (Artikulations-)Formen des Antisemitismus. Bei der strafrechtlichen Bewertung (antisemitischer) Äußerungen gilt es jedoch, das bestehende Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit des:der Äußernden nach Art. 5 I 1 Alt. 1 GG und dem strafrechtlichen Diskriminierungsschutz des:der Bezeichneten durch die zu

schützenden Rechtsgüter der jeweiligen Norm zu beachten.²⁾ Diese beiden sich gegenüberstehenden Positionen müssen im Rahmen der rechtlichen Würdigung der antisemitischen Äußerung durch Abwägung in ein Verhältnis gebracht werden. Dabei gilt es zu beachten, dass antisemitische Äußerungen nicht immer unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen, nämlich dann nicht, wenn es sich nicht um eine Meinung, sondern um eine falsche Tatsachenbehauptung handelt. Fällt die antisemitische Äußerung unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, muss diese mit dem durch die Äußerung betroffenen Rechtsgut abgewogen werden. Auch israelbezogener Antisemitismus (grundlegend dazu [Bernstein, Holz/Haury](#)) – wie er insbesondere aktuell im Kontext pro-palästinensischer Versammlungen vermehrt artikuliert wird – ist daher weder schlicht bedauerenswert („[bad, if true](#)“) noch eine bloße Belästigung, die „Dritte im allgemeinen ertragen müssen“ (BVerfGE 69, 315, 353), sondern mitunter strafrechtsrelevant.

Nur ein paar Beispiele für mögliche strafrechtlich relevante Formen des (israelbezogenen) Antisemitismus: Die antisemitische Äußerung „From the river to the sea – Palestine will be free!“, die in der Konsequenz die Auslöschung des israelischen Staates fordert, kann im [konkreten Einzelfall](#) durchaus als Volksverhetzung gem. § 130 I Nr. 1 StGB in Form des Aufstachelns zu Hass [eingeordnet](#) werden. Maßgeblich ist hier die kontextualisierte Deutung der Äußerung, also die Ermittlung des objektiven Sinngehalts unter Berücksichtigung der Umstände – auch des verdeckten Inhalts. Wird die benannte Parole im [Kontext des Angriffs der Hamas vom 07.10.2023](#) getätigt, kommt ggf. sogar eine [Strafbarkeit wegen der Billigung von Straftaten nach § 140 Nr. 2 StGB](#) in Betracht, [denn dies legt nahe, dass die Parole als Aufruf zur Vernichtung der in Israel lebenden Jüdinnen:Juden verstanden werden soll](#). Darüber hinaus kommt bei Äußerung besagter Parole eine Strafbarkeit nach § 86a StGB wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Vereinigungen in Betracht, sieht man die Parole als Kennzeichen der Hamas (AG Mannheim, Urteil vom 17.01.2023; nun auch vom [BMI](#) als solches eingeordnet; dazu [hier](#)). Auch die Verwendung von Plakaten mit dem Slogan „One Holocaust does not justify another – free Palestine“ enthält die strafrechtlich relevante Gleichsetzung der Selbstverteidigung Israels mit dem Holocaust und kann zur Strafbarkeit wegen Volksverhetzung nach § 130 III StGB führen.³⁾ Des Weiteren kann die [Parole „Khaibar, Khaibar, ya yahud, jaish muhammad saya‘ud!“](#)⁴⁾ im Einzelfall den Straftatbestand der öffentlichen Aufforderung zur Begehung von Straftaten nach § 111 StGB erfüllen (in Betracht kommen hier §§ 6, 7 VStGB sowie § 211 StGB). Nicht zuletzt kommt es im Rahmen von Versammlungen – so auch [jüngst](#) – immer wieder zu strafrechtlich relevanten Beleidigungen⁵⁾ durch die Verwendung von herabwürdigenden Äußerungen oder Chiffren wie beispielsweise [„Judenpresse“](#) oder [„Zionistenmedien“](#). All dies ist im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.

Vom VG Frankfurt zum VGH Kassel

Wie dies misslingen kann, illustriert die bereits angesprochene Entscheidung des VG Frankfurt. Das Gericht hatte es in seiner Entscheidung vom 13.10.2023 mit einer Verbotserfügung der Stadt Frankfurt a. M. vom 12.10.2023 zu tun, die die Versammlung zum Thema „Ein freies Palästina“ betraf. Diese war für den 14.10.2023 angesetzt und sollte als Kundgebung am Frankfurter Opernplatz mit anschließendem Demonstrationzug durch die Innenstadt stattfinden. Die Anmelderin hatte bereits am 7.10.2023, dem Tag des Terrorangriffs der Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung, eine Spontanversammlung in Berlin zum wortgleichen Thema durchgeführt.

Das VG Frankfurt hob das Verbot der Versammlung auf und stellte dabei insbesondere auf die nicht „ausreichend konkrete und nachvollziehbare Tatsachengrundlage“ für die Gefahrenprognose ab ([Rn. 33 ff.](#)). Dabei hatte die Stadt Frankfurt vorgebracht, dass es zu Straftaten und Gewalt kommen würde und zog vergleichend die Versammlung am 7.10.2023 in Berlin heran. Durch die Anmeldung der Versammlung am 7.10. in Berlin durch dieselbe Antragstellerin sei ein ähnlicher Teilnehmendenkreis zu befürchten, etwa aus dem Umfeld der inzwischen verbotenen Gruppe Samidoun und weiteren Gruppen, die schon im Vorfeld als Mobilisierung zur Frankfurter Versammlung durch Verteidigung des Terrorangriffs der Hamas am 7.10. Terrorverharmlosung betrieben hätten. Außerdem wurden Äußerungen der Antragstellerin aufgeführt, die neben antisemitischen Äußerungen auch das Existenzrechts Israels verneinte und die Hamas nicht als Terrororganisation, sondern als legitimen palästinensischen Widerstand einordnete. Mildere Mittel seien letztlich auch nicht sinnvoll, da es der Versammlung gerade um die Verherrlichung von Straftaten gehe ([Rn. 8 ff.](#)).

Die sich auf diese Gefahrenprognose der Stadt beziehende Begründung des Gerichts ist aus mehreren Gründen problematisch, insbesondere im Hinblick auf die Einordnung des wahrscheinlichen Vorkommens (straf-)rechtsrelevanten Antisemitismus und aufgrund einer lebensfernen Beurteilung durch das Gericht. So wurde etwa der Bezug zur Berliner Versammlung als nicht überzeugend abgetan. Die Tatsachengrundlage im Verbotsurteil des VG Berlin sei „dichter strukturiert“ gewesen. Auch Aussagen der Antragstellerin, dass sie antisemitische Teilnehmer:innen ausschließen würde, keine Straftaten dulde und sich von Samidoun sowie von Gewalt als Mittel der Politik distanzieren, wurden vom Gericht angeführt ([Rn. 33 ff.](#)). „[W]eshalb sie [die Antragstellerin] dann – anders als von ihr angeführt – Straftaten nicht verurteilen und diese nicht zu verhindern versuchen sollte, ist für das Gericht nicht ersichtlich.“ ([Rn. 35](#)).

Was dem VG Frankfurt „nicht ersichtlich“ war, zeigt es dann dadurch, dass es die versammlungsrechtlich legitime und hier sachlich zutreffende Berücksichtigung der Versammlung in Berlin schlicht abschneidet. Es verkennt dabei, dass die selbst dargelegte Tatsachengrundlage in Frankfurt ebenfalls ähnlich dicht strukturiert ist, wie dies beim VG Berlin der Fall war. Schließlich vollführt das VG Frankfurt schlicht eine antisemitismusunkritische, lebensferne und letztlich rechtlich falsche Einordnung der Gefahrenprognose. Erst kurz zuvor, also rund um den 7.10.

getätigte Aussagen der Antragstellerin, wie „Palästina hat gezeigt, dass es sich selbst befreien kann, es hat sein Gefängnis gesprengt – jetzt ist unsere Aufgabe an der Seite unserer Geschwister zu stehen und ihren Kampf auf die Straße zu bringen.“ ([Rn. 8](#)) egalisiert das Gericht durch diesen Äußerungen grotesk widersprechende, rein strategische Erklärungen der Antragstellerin in ihrer Antragsbegründung.⁶⁾ Konkrete Einordnungen zum Strafrecht wie eine Abwägung fehlen beim Gericht ebenso. Dabei ist diese Einordnung gerade essentiell für eine Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Versammlung.

Die zutreffende Gefahrenprognose der Stadt Frankfurt hat das VG Frankfurt damit durch eine antisemitismusunkritische und schlicht lebensferne Einordnung abgewiegelt. Die Entscheidung zur Aufhebung des Verbots durch das VG Frankfurt wurde letztlich durch den [VGH Kassel](#), im Argumentationsmuster ähnlich dem [VG Berlin](#), korrigiert und rückgängig gemacht. Der VGH stellte dabei gerade auf die vorangegangenen Versammlungen der Antragstellerin in den Tagen zuvor ab, bei denen es zu strafbaren Handlungen gekommen war, und brachte diese konkret mit Antisemitismus in Verbindung.

Antisemitismuskritische Gefahrenprognose

Laut einer [Studie der European Union Agency for Fundamental Rights \(FRA\)](#) von 2018 geben 73% der in Deutschland befragten Jüdinnen:Juden an, dass der arabisch-israelische Konflikt ihr Sicherheitsgefühl in Deutschland stark oder ziemlich stark beeinflusst (S. 43). Dies hängt auch mit antiisraelischen Demonstrationen zusammen, auf denen es immer wieder zu antisemitischen Äußerungen kommt. Die zahlreichen antisemitischen Vorfälle in und außerhalb von Versammlungen führen somit zu einem [Bedrohungsgefühl](#) bei Jüdinnen:Juden in Deutschland (S. 32). Eine [Studie](#) unter in Deutschland lebenden Jüdinnen:Juden aus dem Jahr 2017 ergab, dass 79% der Befragten angaben, in den 12 Monaten vor der Befragung für die Politik der israelischen Regierung verantwortlich gemacht worden zu sein (S. 19).

Vor dem Hintergrund des Massakers der Hamas aber auch der beschriebenen antisemitischen [Reaktion](#) darauf in Deutschland bleiben jüdische Schüler:innen der Schule fern, jüdische oder israelische Restaurants bleiben geschlossen und Jüdinnen:Juden vermeiden in der Öffentlichkeit als jüdisch erkennbar zu sein. Auch und vor allem der israelbezogene Antisemitismus, das Gewand in dem sich das „Chamäleon“ des Antisemitismus (vgl. [Schwarz-Friesel](#), S. 30 f.) heute vor allem zeigt,⁷⁾ ist Grund für dieses Unsicherheitsgefühl. Träger:innen dessen sind nicht „die Anderen“, wie ein bayrischer Politiker aus Landshut meint und eine Verlagerung des Problems in eine rassistische Migrationsdebatte verfolgt, sondern alle Teile der Gesellschaft (vgl. statt vieler [Bernstein](#), S. 79ff; historisch [Holz/Haury](#), S. 113 ff.), in der der (israelbezogene) Antisemitismus auch als „Vereinigungsideologie“ ([Salzborn](#), S. 139) dient.

Aktuelle und bleibende Aufgabe von Behörden wie Gerichten ist es, diese und weitere Erkenntnisse der Antisemitismusforschung zum (israelbezogenen) Antisemitismus in die Gefahrenprognose miteinzubeziehen. Dabei nicht in

rassistische Ressentiments zu fallen ist ebenfalls Grundlage für verfassungsmäßige, differenzierte Entscheidungen im Versammlungsrecht, die von Auflagen über Verbote, Eingriffe gegen Störer:innen bis Auflösungen reichen können.

Das Bemühen des schillernden Begriffs der „Staatsräson“ – oft als Strohmännchenargument, das kurzerhand vor-rechtsstaatliche Assoziationen weckt⁸⁾ – ist den Diskussionen der Versammlungsverbote jedenfalls nicht hilfreich (so aber abgerufen [hier](#) und [hier](#)). Allenfalls im Sinne Adolf Arndts, der die [Verfassung](#) als Staatsräson der Bundesrepublik bezeichnet hat, ist dieser Begriff wohl sinnvoll. Denn das (Verfassungs-)Recht selbst zeigt unter hohen Voraussetzungen verfassungsrechtliche Rechtfertigungen für Beschränkungen von Versammlungen auf.

Die theoretische Möglichkeit antisemitismusfreier, pro-palästinensischer Versammlungen wird sich in den kommenden Tagen und Wochen – so ist zu hoffen – praktisch unter Beweis stellen. Ob dies gelingt, wird sich zeigen. Davon ist abhängig, ob die Teilnehmenden „die von ihnen verfolgten Ziele verdunkeln.“ (BVerfGE 69, 315, 360).

References

- Zur Verletzung der Menschenwürde durch (antisemitische) Äußerungen siehe Florian Knauer, Der Schutz der Menschenwürde im Strafrecht, ZStW 126 (2014), 305; Laura Schwarz/Martin Heger, Die verhetzende Beleidigung – ein neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, ZStW i. E.
- Sergey Lagodinsky, Kontexte des Antisemitismus, S. 223 ff., 271 ff.; Doris Liebscher, Sind Juden weiß? in: Schüler-Springorum (Hrsg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2020, S. 426.
- Vgl. zur Holocaust-Verharmlosung im ähnlichen Kontext der Ungeimpft-Stern-Problematisierung: Elisa Hoven/Annika Obert, Das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen – Geschmacklosigkeit oder Straftat?, NStZ (2022), 231; Alexander Roth, Hasskriminalität – ein neues Konzept in der Strafverfolgungswirklichkeit, GSZ 2022, 123.
- Auf Deutsch: „Khaibar, Khaibar, oh Juden, erinnert euch an Khaibar, die Armee Mohammeds kehrt zurück.“ Die Parole bezieht sich auf einen Feldzug des Propheten Mohammeds gegen eine von Jüdinnen:Juden besiedelte Oase im Jahr 628, der mit Eroberung des Gebiets und, einigen Quellen zufolge, einem Massaker an einem Teil der jüdischen Bevölkerung endete. Die Reproduktion dieser Parole im heutigen Kontext gleicht einem Aufruf zum Pogrom an Jüdinnen:Juden, der mit der religiösen Überlieferung legitimiert wird.
- Siehe zuletzt das AG Braunschweig, welches im März 2023 ein Mitglied der rechtsextremen Partei „Die Rechte“ wegen Beleidigung verurteilt hat. Der verurteilte Rechtsextremist hatte im November 2020 zu einem Fackelaufzug vor der Synagoge in Braunschweig im Rahmen einer von ihm angemeldeten Demonstration unter dem Motto »Freiheit für Palästina – Menschlichkeit ist nicht verhandelbar. Zionismus stoppen« aufgerufen. Als Termin war der Zeitraum von 19.33 bis 19.45 Uhr angegeben, vgl. dazu „Rechtsextremist wegen judenfeindlicher Beleidigung verurteilt“, Jüdische Allgemeine vom

28.3.2023, <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/rechtsextremist-wegen-judenfeindlicher-beleidigung-verurteilt> (zuletzt abgerufen am 2.11.2023).

- Zur Täuschung bei Anmeldung vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2001 – 1 BvQ 13/01, Rn. 20.
- Diesen als „dominierende Form des Antisemitismus in der Gegenwart“ benennend Julia Bernstein, Israelbezogener Antisemitismus (2021), S. 7. Im Vergleich zum Vorjahr im Hinblick auf die Anzahl antisemitischer Vorfälle ist diese Erscheinungsform „nahezu konstant“ und „nach wie vor von großer Bedeutung“ RIAS Bund, Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2022, S. 23 f. Vgl. etwa auch die Statistik für Bayern RIAS Bayern, „From the river to the sea“ – Israelbezogener Antisemitismus in Bayern 2021, <https://report-antisemitism.de/publications/> (zuletzt abgerufen am 2.11.2023).
- Dabei werden neben der historischen Dimension und Entwicklung allgemein, rechtlich einhegende, gar „rechtsstaatliche“ Ansätze aus dem 17. Jahrhundert in der Regel übergangen. Herfried Münkler, Im Namen des Staates (1987), S. 204, 264 ff., der unter anderem auf Ludovico Zuccolo, Daniel de Priezac und Spinoza verweist.

